C/2026/5542

27.10.2026

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2026/5542)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Rubino di Cantavenna“

EU-Nr.: PDO-IT-A1234-AM02 — 9.9.2026

1. **Name des Erzeugnisses**

„Rubino di Cantavenna“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

3. **Sektor**

☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☑ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Italien

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Name

Ministero dell’agricoltura, della sovranità alimentare e delle foreste (Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft)

6. **Einstufung als Standardänderung**

Es wird bestätigt, dass die Genehmigung und Mitteilung dieser Standardänderung die Bedingungen für die Genehmigung einer Standardänderung gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen erfüllen. Darüber hinaus fällt diese Änderung unter die Definition einer Standardänderung gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143, da sie nicht zu den in Artikel 24 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Fällen gehört.

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

Titel

Aufnahme von Bestimmungen für Weinarten mit den Bezeichnungen „Riserva“ und „Superiore“ in die Produktspezifikation

Beschreibung

Beschreibung

Aufnahme der Weinart mit der traditionellen Bezeichnung „Riserva“.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

Begründung:

Die Bezeichnung „Riserva“ kennzeichnet bestimmte Weine, die traditionell länger ausgebaut werden und aufgrund von Faktoren wie dem Gelände und dem Boden in dem Gebiet zwischen Hügeln und Reisfeldern besondere Eigenschaften aufweisen.

Beschreibung

Aufnahme einer Weinart mit der Bezeichnung „Superiore“ (Nummer 1).

Begründung:

Den Erzeugern zufolge besteht eine eindeutige Nachfrage des Marktes, die feinen Unterschiede in den Eigenschaften einiger der erzeugten Weine hervorzuheben.

Diese Änderung betrifft die Nummern 1, 4, 5 und 6 der Produktspezifikation.

Sie betrifft außerdem die folgenden Punkte des Einzigen Dokuments:

Punkt 6 BESCHREIBUNG DES WEINES/DER WEINE

Punkt 7.2 HÖCHSTERTRÄGE

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Rebsortenzusammensetzung der Weine

Beschreibung

Beschreibung

Die Beschreibung der Rebsorten, aus denen die Weine erzeugt werden, nämlich

„Barbera: 75 % bis 90 %,

Grignolino und Freisa: allein oder in Kombination, bis zu einem Höchstanteil von 25 %“

erhält folgende Fassung:

„Für den Wein mit der g.U. ‚Rubino di Cantavenna‘ dürfen nur Trauben verwendet werden, die von den Rebflächen der betreffenden Weinbaubetriebe innerhalb des Erzeugungsgebiets stammen, wobei für die Rebsortenzusammensetzung Folgendes gilt:

Der Anteil an Barbera N. muss mindestens 75 % betragen;

Grignolino N. und Freisa N. dürfen – einzeln oder in Kombination – bis zu einem Höchstanteil von 25 % verwendet werden.“

Begründung:

Mit dieser Verpflichtung zur Verwendung dieser spezifischen Rebsorten sollen die unverwechselbaren Eigenschaften der im Erzeugungsgebiet angebauten Barbera-Trauben hervorgehoben werden.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 der Produktspezifikation.

Sie betrifft nicht das Einzige Dokument.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Aufnahme detaillierter Beschreibungen der Anforderungen und Bedingungen für die Weinherstellung

Beschreibung

Beschreibung

Detaillierte Angaben zur Bodenbeschaffenheit, zur Lage und Ausrichtung der Parzellen, zur Pflanzdichte sowie zu den Erziehungsformen und Rebschnittsystemen wurden ergänzt.

Begründung:

Dieser Änderungsantrag wurde als notwendig erachtet, da der ursprüngliche Wortlaut zu allgemein und ungenau war.

Diese Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation.

Sie betrifft nicht das Einzige Dokument.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Angaben zu den Traubenhöchsterträgen pro Hektar und dem natürlichen Mindestalkoholgehalt für jede Bezeichnung

Beschreibung

Beschreibung

Für jede Weinart und jede Bezeichnung wurden der Traubenhöchstertrag pro Hektar und der natürliche Mindestalkoholgehalt spezifiziert.

Begründung:

Diese Ergänzungen zum ursprünglichen Wortlaut der Produktspezifikation sind aufgrund der Aufnahme der neuen Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Weine erforderlich.

Diese Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation.

Die Änderung betrifft Punkt 7.2 („HÖCHSTERTRÄGE“) des Einzigen Dokuments.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Aufnahme von Vorschriften für die Verwendung der Bezeichnung „Superiore“

Beschreibung

Beschreibung

Aufnahme von Bestimmungen für die Verwendung der Bezeichnung „Superiore“ zur Kennzeichnung von Weinen, die von Rebflächen stammen, deren Rebstöcke über 15 Jahre alt sind und die einen Höchstertrag von 4,5 Tonnen pro Hektar aufweisen.

Begründung:

Diese Ergänzung des ursprünglichen Wortlauts der Produktspezifikation ist aufgrund der Aufnahme der Bezeichnung „Superiore“ erforderlich, um einige der erzeugten Weine hervorzuheben.

Diese Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation.

Sie betrifft auch Punkt 7.2 („HÖCHSTERTRÄGE“) des Einzigen Dokuments.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Aufnahme der Traubenhöchsterträge im Verhältnis zum fertigen Wein für jede Bezeichnung

Beschreibung

Beschreibung

Aufnahme von Bestimmungen für den Trauben-/Weinertrag, der für alle Bezeichnungen 70 % beträgt (ursprünglich in Nummer 4 der Produktspezifikation enthalten und nun in Nummer 5 verschoben).

Begründung:

Diese Ergänzungen zum ursprünglichen Wortlaut der Produktspezifikation sind aufgrund der Aufnahme der neuen Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Weine erforderlich.

Diese Änderung betrifft Nummer 5 der Produktspezifikation.

Sie betrifft auch Punkt 7.2 („HÖCHSTERTRÄGE“) des Einzigen Dokuments.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Aufnahme von Bestimmungen über die Reifungsdauer für jede Bezeichnung

Beschreibung

Beschreibung

Aufnahme von Bestimmungen für das Inverkehrbringen mit zusätzlichen Angaben zu den Ausbaumethoden für Weine mit der Bezeichnung „Superiore“ sowie für „Superiore“-Weine mit der traditionellen Angabe „Vigna“ (Nummer 5 der Produktspezifikation).

Begründung:

Diese Ergänzungen zum ursprünglichen Wortlaut der Produktspezifikation sind aufgrund der Aufnahme der neuen Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Weine erforderlich.

Diese Änderung betrifft Nummer 5 der Produktspezifikation.

Sie betrifft nicht das Einzige Dokument.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Aufnahme von Bestimmungen über Spezifikationen für Deskriptoren für jede Bezeichnung

Beschreibung

Aufnahme von Deskriptoren für jede Bezeichnung (Nummer 6 der Produktspezifikation).

Begründung:

Diese Ergänzungen zum ursprünglichen Wortlaut der Produktspezifikation sind aufgrund der Aufnahme der neuen Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Weine erforderlich.

Diese Änderung betrifft Nummer 6 der Produktspezifikation.

Sie betrifft auch Punkt 6 („BESCHREIBUNG DES WEINS/DER WEINE“) des Einzigen Dokuments.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

Aufnahme von Bestimmungen über die Ausstattungsmethoden

Beschreibung

Beschreibung

Aufnahme von Bestimmungen über Form, Farbe, Nennvolumen und Art der zulässigen Flaschen sowie über ihre Verschlüsse (Nummer 7 der Produktspezifikation).

Begründung:

Diese Ergänzung des ursprünglichen Wortlauts der Produktspezifikation wird als notwendig erachtet, um die Genauigkeit zu verbessern.

— Diese Änderung betrifft Nummer 7 der Produktspezifikation.

— Sie betrifft auch Punkt 11 („WEITERE GELTENDE VORSCHRIFTEN“) des Einzigen Dokuments.

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Titel

10. Aktualisierung der Angaben zur Kontrollstelle und der in der Branche geltenden Rechtsvorschriften

Beschreibung

Beschreibung und Gründe

Die Anschrift des eingetragenen Sitzes von VALORITALIA wird berichtigt (Nummer 9 der Produktspezifikation) und die Verweise auf die branchenspezifischen Rechtsvorschriften werden aktualisiert.

Diese Änderung betrifft Nummer 9 der Produktspezifikation.

Das Einzige Dokument ist von dieser Aktualisierung hinsichtlich der Kontrollstelle nicht betroffen.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Wein

„Rubino di Cantavenna“

EU-Nr.: PDO-IT-A1234-AM02 — 9.9.2026

1. **Name(n)**

„Rubino di Cantavenna“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

3. **Land, zu dem das abgegrenzte geografische Gebiet gehört**

Italien

4. **Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143**

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

5. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

Wein

6. **Beschreibung des Weins/der Weine:**

Weinbauerzeugnis

Rubino di Cantavenna, auch mit der Angabe „Vigna“

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Farbe: hell-rubinrot

Aroma

Geruch: weinig mit leichtem, angenehmem und charakteristischem Aroma

Geschmack

trocken, harmonisch und vollmundig

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

„Rubino di Cantavenna“ ist ein Rotwein, der zu mindestens 75 % aus Barbera N-Trauben hergestellt wird. Grignolino N. und Freisa N. dürfen – einzeln oder in Kombination – bis zu einem Höchstanteil von 25 % verwendet werden.

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	—
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	—
Mindestgesamtsäure:	5,0

Einheit der Mindestgesamtsäure:	—
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	—
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	—

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

Minimaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 12,00 %; oder 12,50 % bei Weinen mit der Angabe „Vigna“;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 23,0 g/l.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

Weinbauerzeugnis

Rubino di Cantavenna Riserva, auch mit der Angabe „Vigna“

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Farbe: intensiv rubinrot, bisweilen mit granatroten Reflexen

Aroma

Geruch: fruchtig, ausgeprägt

Geschmack

trocken, harmonisch und strukturiert

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

„Rubino di Cantavenna“ ist ein Rotwein, der zu mindestens 75 % aus Barbera N-Trauben hergestellt wird. Grignolino N. und Freisa N. dürfen – einzeln oder in Kombination – bis zu einem Höchstanteil von 25 % verwendet werden.

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	—
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	—
Mindestgesamtsäure:	5,0
Einheit der Mindestgesamtsäure:	Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	—
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	—

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

Minimaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 12,50 %; 13,00 % bei Weinen mit der Angabe „Vigna“;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 24,0 g/l.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

Weinbauerzeugnis

Rubino di Cantavenna Superiore, auch mit der Angabe „Vigna“

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Farbe: intensiv rubinrot

Aroma

Geruch: fruchtig und ausgeprägt

Geschmack

trocken, harmonisch und strukturiert

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

„Rubino di Cantavenna“ ist ein Rotwein, der zu mindestens 75 % aus Barbera N-Trauben hergestellt wird. Grignolino N. und Freisa N. dürfen – einzeln oder in Kombination – bis zu einem Höchstanteil von 25 % verwendet werden.

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	—
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	—
Mindestgesamtsäure:	4,5
Einheit der Mindestgesamtsäure:	Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	—
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	—

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

Minimaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): 13,00 %; 13,50 % bei Weinen mit der Angabe „Vigna“;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 25 g/l.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgesetzten Grenzwerten.

7. **Weinbereitungsverfahren**

7.1. *Spezifische önologische Verfahren zur Bereitung des Weins/der Weine, einschlägige Einschränkungen für die Weinbereitung*

—

Entfällt.

7.2. *Höchsterträge*

Alle Weine / Kategorie / Sorte / Art

Rubino di Cantavenna, einschließlich mit der Angabe „Vigna“, sowie Rubino di Cantavenna „Riserva“, einschließlich mit der Angabe „Vigna“

Höchstertrag

Höchstertrag:	9 500
Einheit des Höchstertrags:	Kilogramm Trauben pro Hektar

Alle Weine / Kategorie / Sorte / Art

Rubino di Cantavenna „Superiore“, einschließlich mit der Angabe „Vigna“

Höchstertrag

Höchstertrag:	4 500
Einheit des Höchstertrags:	Kilogramm Trauben pro Hektar

8. **Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus der bzw. denen der Wein/die Weine gewonnen wird bzw. werden**

— Barbera N.

— Freisa N.

— Grignolino N.

9. **Kurzbeschreibung des abgegrenzten geografischen Gebiets**

Das Anbaugebiet für die Trauben, aus denen Weine der g.U. „Rubino di Cantavenna“ hergestellt werden dürfen, umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Gabiano (zu dem die Ortschaften Cantavenna, Moncestino und Villamiroglio gehören) sowie Gebiete, die heute zur Gemeinde Camino (ehemals Castel S. Pietro Monferrato) gehören.

10. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Kategorie des Weinbauerzeugnisses

Wein

Zusammenfassung des Zusammenhangs

Die Trauben für diesen Wein werden in der Provinz Alessandria auf den Ausläufern der Hügelkette von Monferrato angebaut, die in Richtung des Flusses Po abfallen. Das Gebiet weist eine Kombination aus tonhaltigen, lehmigen, sandigen und kalkhaltigen Böden auf. Dank dieser Eigenschaften entsteht ein Wein, der am Gaumen leicht ist, aber über die typische Süße der Rebsorte Barbera sowie über die Lebendigkeit von Grignolino und Freisa verfügt, sofern sie in dem Verschnitt enthalten sind.

11. **Weitere geltende Vorschriften**

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Vorschriften für die Ausstattung der Weine

Rechtsrahmen

EU-Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

—

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Die Flaschen, in denen Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Rubino di Cantavenna“ für den Verkauf auf dem Markt in Verkehr gebracht werden, müssen aus Glas sein, eine traditionelle Form und Farbe aufweisen und dem gesetzlich zulässigen Nennvolumen entsprechen. Zwei-Liter-Flaschen sind nicht zulässig.

Für den Verschluss der Flaschen sind die nach den geltenden Vorschriften zulässigen Verschlussarten zu verwenden, mit Ausnahme des Kronenverschlusses. Für Rubino di Cantavenna „Superiore“ dürfen nur Naturkorken verwendet werden.

Elektronische Fundstelle (URL) der Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://www.masaf.gov.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/23502